Richtlinien für die Vergütung der Kontrolleure bei den Milchleistungsprüfungen

(gemäss Art. 39 der Vorschriften für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen bei Braunvieh Schweiz)

1. Die Kontrolleure werden für ihre Tätigkeit bei den Milchleistungsprüfungen pro Wägung und pro besuchten Betrieb vergütet. Die entsprechenden Tarife sind nachstehend aufgeführt.

Besuchspauschale (je Kontrollgang):	A4 Fr. 34.40	AT4 Fr. 21.40	AZ4 Fr. 21.40
Vergütung je Probe:	A4 Fr. 2.50	AT4 Fr. 1.50	AZ4 Fr. 1.35
Vergütung je Probe mit eBGS:	A4 Fr. 2.65	AT4 Fr. 1.60	AZ4 Fr. 1.45

2. Die Vergütungsansätze teilen sich in 70 % Lohnanteil (AHV-pflichtig) und 30 % Spesenanteil auf. Im AHV-pflichtigen Lohnanteil sind 10.73 % bzw. 13.14 % Ferien- und Feiertagsvergütung enthalten.

   Im Krankheitsfall wird ersatzweise ein anderer Kontrolleur aufgeboten.

3. Die Gutschrift der Vergütung auf dem persönlichen Konto erfolgt nach dem Eingang der vollständig ausgefüllten Begleitscheine mit dem Erfassen der Zucht- und Probedaten. Aus Kontrolleur-Nummer und Unterschrift muss einwandfrei ersichtlich sein, wer die Milchwägungen und Probeentnahmen durchgeführt hat. Die Gutschrift wird auch bei Stellvertretung immer zu Gunsten der ausführenden Person vorgenommen.
4. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt **viermal** jährlich (Quartalweise). Die Kontrolleure werden schriftlich über die Zahl der abgerechneten Proben, Kontrollgänge und den überwiesenen Betrag orientiert. Die Auszahlungen erfolgen im April, Juli, Oktober und Januar.
5. In begründeten Fällen werden weitere Akontozahlungen bis zu 95 % der ausgeführten Probewägungen/Kontrollgänge geleistet. Solche weiteren Teilzahlungen sind schriftlich mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Überweisungstermin anzufordern.
6. Der AHV, IV, EO, ALV, VK-Abzug (Anteil Arbeitnehmer) erfolgt, wenn das Rentenalter nicht erreicht ist, und wenn der Lohnanteil (70 % der Gesamtvergütung) mehr als Fr. 2‘300.00 im Jahr beträgt. Ob die AHV-Pflicht bei den Nichtrentnern besteht, kann deshalb erst Ende Jahr definitiv festgestellt werden. Entsprechend erfolgt der AHV-Abzug mit der 4. Quartals-abrechnung. In den Vorquartalen wird den möglichen AHV-pflichtigen Kontrolleuren entsprechend nur 93.60 % des Lohnanteils ausbezahlt (Rückbehalt für mögliche AHV-Pflicht von 6.40 % des Lohnanteils). Sollte die AHV-Pflicht Ende Jahr nicht gegeben sein, wird der Rückbehalt mit der 4. Quartalsrechnung ausbezahlt.
7. Die Unfallversicherungsbeiträge werden durch Braunvieh Schweiz abgerechnet. Den Kontrolleuren wird kein Unfallversicherungsbeitrag abgezogen.
8. Allen Kontrolleuren wird mit der 4. Quartalsabrechnung der Lohnausweis zugestellt.

Braunvieh Schweiz behält sich vor, im Rahmen dieser Dienstleistung wegen mangelhafter Durchführung, zu Unrecht bezogene oder irrtümlich angewiesene Vergütungsbeträge zurückzufordern.

Zug, 1. Januar 2024